

Kanzlei im Bigpark

Kostentragung im Sozialrecht

Zu beachten ist, dass Rechtsschutzversicherungen grundsätzlich das außergerichtliche Verwaltungsverfahren (Widerspruchsverfahren) nicht übernehmen. Rechtsschutzversicherungen übernehmen erst die anwaltliche Tätigkeit im Klageverfahren.

Dies bedeutet, dass der Versicherungsnehmer die Kosten für das außergerichtliche Verwaltungsverfahren selbst zu tragen hat. Die Kosten für ein mögliches Klageverfahren vor dem Sozialgericht wird jedoch von Seiten der Rechtsschutzversicherung übernommen.

Die Übernahme des Klageverfahrens durch die Rechtsschutzversicherungen beinhaltet zum einen die Rechtsanwaltskosten und die erforderlichen Gebühren für eventuell durchzuführende Sachverständigengutachten.

Für die anwaltliche Tätigkeit im außergerichtlichen Verfahren fallen in der Kanzlei Schenzer Füllborn Gebühren in Höhe von € 400,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an. Diese Kosten beinhalten das gesamte außergerichtliche Verfahren, sprich die Antragstellung, Widerspruchseinlegung, Fertigung der Widerspruchsbegründung und sonstige Tätigkeiten.

Sollte eine außergerichtliche Tätigkeit durchgeführt werden, geht die sogenannte Erstberatungsgebühr in der Gebühr für das außergerichtliche Verfahren auf.

Für ein Beratungsgespräch in sozialrechtlichen Angelegenheiten fällt eine Erstberatungsgebühr in Höhe von € 190,00 zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an. Diese Erstberatungsgebühr entspricht den gesetzlichen Vorgaben (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG). Diese Erstberatungsgebühr wird von Seiten der Rechtsschutzversicherungen nicht übernommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass einige Rechtsschutzversicherungen eine sogenannte Erstberatungsgebühr in Sozialsachen zustimmen. Diese Zustimmung ist jedoch im Vorfeld von Seiten des Versicherungsnehmers einzuholen. Sollte die Versicherung es dennoch ablehnen, die Beratungsgebühr zu übernehmen, ist der Versicherungsnehmer selbst Kostenschuldner und daher dazu verpflichtet, die entstandene Gebühr zu übernehmen.

Für die Erstberatung ist ein Vorschuss in Höhe von € 150,00 einzuzahlen, der anschließend mit der entsprechenden Beratungsgebühr verrechnet wird.

Sollte es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, dass die Erstberatungsgebühr vollständig entrichtet werden kann, besteht die Möglichkeit, die Angelegenheit mittels eines Beratungshilfescheins abzurechnen. Der Beratungshilfeschein ist jedoch vor Durchführung der Erstberatung bei dem für den Ratsuchenden zuständigen Amtsgericht einzuholen und diesen im Original zur Beratung mitzubringen. Hierzu fällt ein Eigenanteil in Höhe von € 15,00 an, der ebenfalls bei der erstmaligen Beratung zu leisten ist. Den Rest übernimmt dann die Staatskasse.

Ich habe die oben genannten Ausführungen in Bezug auf die Kostentragungspflicht in Sozialrechtssachen zur Kenntnis genommen.

Bietigheim-Bissingen,

(Datum, Unterschrift)